

Dezentraler Wahlvorstand FB Mathematik und Informatik **Bekanntmachung**

Nr. 05/23

Tag der Bekanntmachung: 21. März 2023

14195 Berlin, Arnimallee 14

☎ (030) 838 – 70478 (Gesine Milde)

🌐 www.mi.fu-berlin.de/fb/beauf-aussch/dez_wahlvorstand/index.html

Bekanntmachung der Neuwahl der Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten am FB Mathematik und Informatik der Freien Universität Berlin am 06. Juni 2023

Der Dezentrale Wahlvorstand hat beschlossen, dass die o. g. Wahl durchgeführt wird am

06. Juni 2023

1. Aktives und passives Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht ist auf die weiblichen Mitglieder des FB Mathematik und Informatik beschränkt.

Aktiv wahlberechtigt sind die weiblichen Mitglieder des zuständigen Wahlgremiums.

Passiv wahlberechtigt sind die weiblichen Angehörigen, die bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. April 2023) und am Wahltag (06. Juni 2023) Mitglied der Freien Universität Berlin sind. Aufgrund geänderter Rechtslage wird mitgeteilt, dass der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die Professorinnen und die Juniorprofessorinnen und mit aktiver Wahlberechtigung die außerplanmäßigen Professorinnen, die Honorarprofessorinnen, die Hochschuldozentinnen, die Privatdozentinnen, die Gastprofessorinnen sowie die emeritierten Professorinnen, soweit diese am 23. Oktober 1990 entpflichtet waren, angehören; der Mitgliedergruppe der akademischen Mitarbeiterinnen gehören mit aktiver und passiver Wahlberechtigung die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und mit aktiver Wahlberechtigung die Gastdozentinnen und die Lehrbeauftragten an. Lehrbeauftragte, die an mehreren Berliner Hochschulen Lehraufträge haben, müssen erklären, an welcher Hochschule sie ihre Mitgliedschaftsrechte ausüben.

Jede Wahlberechtigte ist nur in der Organisationseinheit der Hochschule und der Mitgliedergruppe wahlberechtigt und wählbar, in der sie bei Ablauf der Frist zur Abgabe der Wahlvorschläge (28. April 2023) ihre dienstlichen Aufgaben ganz oder überwiegend wahrnimmt. Für die Gruppenzugehörigkeit ist das Beschäftigungsverhältnis maßgebend.

Studierende sind im Fachbereich bzw. Zentralinstitut ihres Studiengangs wahlberechtigt und wählbar. Bei Bachelorstudiengängen entscheidet über die Zuordnung das Kernfach, bei Teilstudiengängen das Hauptfach. Sofern eine Immatrikulation für mehrere Teilstudiengänge oder Studiengänge besteht, ist der Fachbereich bzw. das Zentralinstitut maßgebend, der bzw. das der für Immatrikulationsangelegenheiten zuständigen Stelle für die Wahrnehmung des Wahlrechts mitgeteilt wurde; dieser Bereich wird auf dem Studierenden-Ausweis ausgewiesen.

Beurlaubte Hochschulmitglieder bleiben wahlberechtigt bis zum Ende des auf die Gewährung des Urlaubs folgenden Semesters. Dauert die Beurlaubung fort, so ruht die Wahlberechtigung bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Beurlaubung.

Bei der Veränderung von Organisationseinheiten ist die künftige Zuordnung für die Ausübung des Wahlrechts maßgebend, wenn diese spätestens mit dem Beginn der Amtszeit der zu wählenden Gremien wirksam wird.

Werden derartige Veränderungen nach Eröffnung des Wahlverfahrens aber vor dem Wahltag getroffen, ist der Zentrale Wahlvorstand berechtigt, die betreffenden Personen aus dem Wahlberechtigtenverzeichnis und aus den Wahlvorschlägen zu streichen, soweit er hierauf in der Wahlbekanntmachung hingewiesen hat.

2. Wahl der Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten

Die Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten wird am FB Mathematik und Informatik für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

3. Wahlverfahren

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl.

Als Stellvertreterin der nebenberuflichen Frauenbeauftragten am FB Mathematik und Informatik ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlgremiums erhalten hat. Kommt eine Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, ist im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Dezentralen Wahlvorstand zu ziehende Los.

4. Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, Wahlvorschläge beim Dezentralen Wahlvorstand einzureichen bis zum

28. April 2023, 12.00 Uhr

Alle Wahlvorschläge müssen mindestens eine Bewerberin enthalten und sollen in maschinenschriftlicher Form, d. h. klar und leserlich ausgefüllt sein; sie sind auf Formblättern, deren Spezifikationen vom Dezentralen Wahlvorstand vorgegeben werden, unter Angabe der Gruppenzugehörigkeit einzureichen. Der Wahlvorschlag muss über jede Bewerberin folgende Angaben enthalten: Vor- und Familienname und Hochschulbereich; er soll enthalten Amts- oder Dienstbezeichnung, Geburtsjahr und Wohnanschrift. Jede Bewerberin muss ihre Zustimmung zu dem Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift erklären.

Bei Bewerberinnen in der Mitgliedergruppe der Studierenden müssen Wahlvorschläge 1. den Vor- und Familiennamen, 2. den Fachbereich (ggf. mit Wissenschaftlicher Einrichtung) oder das Zentralinstitut, 3. bei Wahlen innerhalb eines Fachbereichs, eines Zentralinstituts oder einer Zentralen Einrichtung den Studiengang gemäß § 11 Abs. 1 S. 3 dieser Ordnung und 4. die Zugehörigkeit zur Mitgliedergruppe enthalten. Sie sollen über jede Bewerberin die Semesterzahl, die Matrikelnummer und die Wohnanschrift enthalten.

Die Erstplatzierte oder bei deren Verhinderung eine der beiden folgenden Platzierten eines studentischen Wahlvorschlages hat ein Original der Immatrikulationsbescheinigung oder eine amtlich beglaubigte Kopie des Studierenden-Ausweises dem Wahlvorschlag beizufügen; anderenfalls wird der gesamte Wahlvorschlag nicht zugelassen.

Sämtliche Unklarheiten auf dem Wahlvorschlag gehen zu Lasten der Einreichenden.

5. Zulassung und Veröffentlichung der Wahlvorschläge

Über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand. Anschließend macht der Dezentrale Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge und die Entscheidungen über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen unverzüglich bekannt.

Gegen die Entscheidung über die Zulässigkeit oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages kann jede Wahlberechtigte innerhalb von drei Tagen nach der Bekanntmachung Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen und, soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind dem Einspruch bis zum Ablauf der Einspruchsfrist die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet der Dezentrale Wahlvorstand.

Die Reihenfolge der Wahlvorschläge richtet sich nach dem Ergebnis der letzten Wahl und wird im Übrigen vom Dezentralen Wahlvorstands durch Losentscheid festgelegt.

6. Gestaltung der Stimmzettel

Auf dem Stimmzettel sind die Namen sämtlicher zugelassener Bewerberinnen, gleich welcher Mitgliedergruppe diese jeweils angehören, aufzuführen und jede aktiv Wahlberechtigte hat die Möglichkeit nur eine Bewerberin anzukreuzen.

Liegt dagegen nur der Wahlvorschlag einer zugelassenen Bewerberin vor, so darf jede aktiv Wahlberechtigte nur Ja oder Nein ankreuzen. Für die Wahl der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und für die Wahl von deren Stellvertreterin sind jeweils gesonderte Stimmzettel herzustellen.

7. Stimmabgabe

Jede Wahlberechtigte kann unter Vorlage ihres Personalausweises oder eines anderen mit einem Lichtbild versehenen, gültigen, amtlichen Ausweises im Wege der Urnenwahl wählen. Die Wahlen der nebenberuflichen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterin erfolgen in der Sitzung des zuständigen Wahlgremiums am 06. Juni 2023 und werden von diesem selbstständig durchgeführt. Zu dieser Sitzung lädt der Zentrale Wahlvorstand ein. Die Briefwahl ist unzulässig.

8. Wahlergebnis

Nach Prüfung gibt der Dezentrale Wahlvorstand das vorläufige Wahlergebnis bekannt und nach Ablauf der Anfechtungsfrist, der Überprüfung der Wahlunterlagen und nach Entscheidung über ggf. eingegangene Wahlanfechtungen das amtliche Endergebnis.

9. Auskünfte

Auskünfte erteilt der Dezentrale Wahlvorstand, Tel. (030) 838 – 70 478.

Gesine Milde
Dezentraler Wahlvorstand